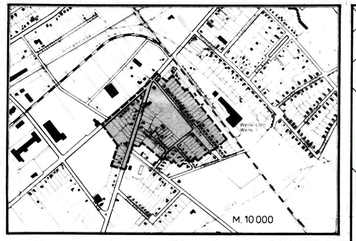


# Bebauungsplan Nr. 129

für ein Gebiet zwischen der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn, der Otto-Finsch-Straße, der Steller Straße, dem Annenweg und der Annenheider Straße, für die Grundstücke Annenweg Haus Nr. 1 – 29 einschließl. (ungerade), Annenheider Straße Haus Nr. 210 – 222 einschließl. (gerade) sowie für die Flurstücke 121/21 bis 121/25 der Flur 46 in Delmenhorst. –

Maßstab 1:1000

**Planzeichenerklärung:**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 außer Kraft.

**a) Art und Maß der baulichen Nutzung**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WS – Kleinsiedlungsgebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- MI – Mischgebiete
- I, II – Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.2, 0.3, 0.4, 0.6, 0.8 – Grundflächenzahl
- (0.3) (0.4) (0.6) (0.8) – Geschoßflächenzahl

**b) Bauweise und Baugrenzen**

- o – Offene Bauweise
- o – Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig.
- o – Offene Bauweise, nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

**c) Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

**d) Garagenanlagen**

- Ga – Erdgeschossige Garagen

**e) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) u. (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten im Bereich der Flurstücke 215 bis 228 (Vogelsangstraße 1 bis 27 ungerade) ist die Ausnahme nach § 4 (3) 6. BauNVO allgemein zulässig.

- Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Ziff. 16 BBauG)

**f) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**

- 20 KV – 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

---

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan. 1976.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 19.3.1976 — Katasteramt: gez. Eyting, Verm.-Oberrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 10.2.1976

Stadtbauamt: gez. Oetting, Stadtbaurat

Stadtplanungsamt: gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 15.3.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 21.4.1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4.5.1976 bis 4.6.1976 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 13.9.1976 — Der Oberstadtdirektor: gez. Mehrtens

Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30.8.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.9.1976

Stadt Delmenhorst

gez. Groth — Oberbürgermeister

Siegel

gez. Mehrtens — Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 23.12.1976

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 23.12.1976

im Auftrage:

Siegel — gez. von Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 4.1.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 16.3.1977 — Der Oberstadtdirektor: gez. Mehrtens

Siegel

Geändert durch Teilabschnitt 1 B-Plan Nr. 105 und 129 vom 31.03.1988

Delmenhorst RK 7676 A,B,C u.D

ca. 11.63 ha